

# Muster: (Werk-) Vertrag



Verfasser: Rechtsberatung

## Muster: (Werk-) Vertrag

(Es wird weder für die Vollständigkeit noch die Richtigkeit des Musters eine Haftung übernommen.)

### (Werk-) Vertrag

**zwischen dem Landwirt / dem Unternehmen (oder auch Behörde, Privatperson usw.)**

Frau / Herrn / \_\_\_\_\_  
Firma: (im folgenden Auftraggeber oder AG genannt)

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
(unbedingt bei juristischen Personen des Privatrechts wie z. B. bei GmbH usw. angeben)

**und dem Lohnunternehmen**

Firma: \_\_\_\_\_  
(im folgenden Auftragnehmer oder AN genannt)

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
(unbedingt bei juristischen Personen des Privatrechts wie z. B. bei GmbH usw. angeben)

**wird folgender Vertrag**

(ggf. wenn vorhanden: unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, die unter [www.xyz](http://www.xyz) einsehbar sind / auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt sind / dem Vertrag als Anlage 1 beiliegen / in den Geschäftsräumen des AN zur Ansicht ausliegen und auf Nachfrage dem AG ausgehändigt werden können o. ä.)

geschlossen:

## § 1 Leistung des AN:

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Erbringung folgender Dienstleistung(-en) / Arbeiten:

---

---

---

---

---

---

Hier Art und Ort der Arbeit sowie Einheiten (Mengen, ha, Stunden usw.) angeben wie z. B.:

- Gülleausbringung auf X ha Fläche / Ernte von X ha Mais oder Getreide / Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf X ha / Durchführung von Winterdienst auf den Flächen X, Y, Z usw.
- Auch andere Bezugsgrößen wie z. B. Tonnen oder Stunden möglich und zulässig.
- Genaue und unmissverständliche Angabe der Flächen erforderlich, auf denen gearbeitet werden soll.

Faustformel: So genau wie möglich festlegen!

## § 2 Dauer des Vertrages / Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ fest geschlossen.
2. In dieser fest vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn

- über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist,
  - extreme Witterungsbedingungen vorliegen, die die Durchführung der Arbeiten unmöglich machen,
  - behördliche Verbote bestehen, die die Durchführung der Arbeiten unmöglich machen,
  - eine der Vertragsparteien trotz schriftlicher Mahnung mit ihren Hauptleistungspflichten im Verzug ist.
  - (weitere Beispiele denkbar und möglich).
3. Der Vertrag verlängert sich nach der fest vereinbarten Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten (auch andere Zeiträume möglich) zum Vertragsende kündigt.
  4. Jede Form der Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform (auch möglich: mittels Einschreiben o. ä.).

### § 3 Vergütung des AN

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Leistungen nach § 1 eine Vergütung / einen Arbeitspreis in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro ha, Stunde, Tonne o. ä. zuzüglich / inklusive MwSt. sowie zuzüglich / inklusive von Kosten für die Anfahrt bzw. Arbeitsvorbereitung sowie zuzüglich / inklusive der Kosten für den für die Auftragsdurchführung erforderlichen Dieselmotorkraftstoff.

(Wichtige Anmerkung: Wird die Vergütung / der Arbeitspreis ohne Diesel festgelegt, so folgt folgende Regelung:

Der für die Durchführung des Auftrages erforderliche Dieselmotorkraftstoff wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils zum aktuell gültigen Tagespreis zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt).

2. Die festgelegte Vergütung gilt unter normalen Erntebedingungen. Bei erschwerten Bedingungen wie zum Beispiel extremer Nässe, Lagerfrucht, Sturmschäden, Fremdkörperbesatz oder Ähnlichem kann der Auftragnehmer angemessene Preiszuschläge verlangen. Preisänderungen sind möglichst vor Arbeitsbeginn zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln.
3. Sofern der Auftraggeber vor oder während der Arbeitserledigung Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluß nicht vereinbart waren, kann der Auftragnehmer die Sonderwünsche bei

der Auftragsdurchführung berücksichtigen und die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.

4. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so stehen dem Auftragnehmer als Entschädigung 15% (hier bis maximal 20% nach teilweiser Rechtsprechung anerkannt!) der vereinbarten Vergütung / des vereinbarten Arbeitspreises zu, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Die Vergütung des Auftragnehmers wird automatisch 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Hierbei ist der Eingang der Vergütung auf dem Konto des Auftragnehmers ausschlaggebend.  
Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Verzugszinsen nach § 247 BGB zusätzlich zur Vergütungsforderung in Rechnung gestellt.

6. Weitere mögliche Regelungen zur Vergütung:

- Möglich ist die Vereinbarung der Zahlung eines Teils der Vergütung vor Auftragsbeginn (Vorkasse) z. B. bei Auftraggebern, deren Solvenz fraglich bzw. ungewiss ist. Dies könnte z. B. durch folgende Formulierung erreicht werden:

„Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer, 20% der vereinbarten Vergütung vor Beginn der Auftragsdurchführung – und zwar zum (...) – zu leisten.“
---

Auch können Abschlagszahlungen nach einer geregelten Staffel vereinbart werden.

- Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist zudem zwingend geboten, eine oder mehrere Preisanpassungsklauseln zu vereinbaren.

Hierbei ist es sehr wichtig, dass als Bezugsgröße für die Preisanpassungen für Jedermann einfach zu ermittelnde Maßstäbe angesetzt werden. Wird der Diesel im Rahmen der Vergütung gesondert berechnet (s. o.), so ist nur eine Preisanpassungsklausel bezüglich der Vergütung / des Arbeitspreises erforderlich. Diese könnte z. B. lauten:

„Die festgelegte Vergütung / der festgelegte Arbeitspreis gilt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am (...). Sollte sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Erzeugnisse ohne Mineralölerzeugnisse, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 8 des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Folgezeit um mehr als 1% erhöhen, so wird die festgelegte Vergütung / der festgelegte Arbeitspreis ab diesem Zeitpunkt automatisch in gleichem Maße erhöht. Die sodann gebildete neue Vergütung / der sodann gebildete neue Arbeitspreis ist dann Ausgangsgröße für etwaige weitere Preisanpassungen nach dieser Regelung in der Folgezeit.“

Ist die Vergütung / der Arbeitspreis inklusive der Dieselskosten vereinbart worden, so bedarf es zusätzlich einer zweiten Preisanpassungsklausel bezüglich des Dieselskostenanteils. Diese kann gleichlautend mit der Preisanpassungsklausel bezüglich der Vergütung / des Arbeitspreises formuliert werden, wobei jedoch eine andere Bezugsgröße zu wählen ist. Eine Formulierung könnte z. B. lauten:

„Der festgelegte Dieselpreis gilt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am (...). Sollte sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dieselskraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 191 des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Folgezeit um mehr als 1% erhöhen, so wird der festgelegte Dieselpreis ab diesem Zeitpunkt automatisch in gleichem Maße erhöht. Die sodann gebildete neue Vergütung / der sodann gebildete neue Arbeitspreis ist dann Ausgangsgröße für etwaige weitere Preisanpassungen nach dieser Regelung in der Folgezeit.“

#### **§ 4 Ausführung des Auftrages / Haftung**

**Wichtige Anmerkung:** Ist der Verwender dieses Musters **Auftraggeber** einer Leistung, so muss hier als neue Nummer 1 oder unten als neue Nummer 8 dieses Paragraphen der Text des Musters „Ergänzung Werkvertrag für AG“ eingefügt werden.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten zeitgerecht und ordnungsgemäß nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen. Er stellt geeignete Maschinen und Geräte für die Arbeitserledigung bereit. Die Bedienung und die Einstellung der Maschinen erfolgt durch seine Mitarbeiter.  
Der Auftragnehmer haftet insofern im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Arbeiten mit den von ihm gestellten Maschinen, Geräten und Arbeitskräften.  
Die Erhebung der Mängelrüge durch den Auftraggeber entbindet diesen nicht von seiner Vergütungspflicht nach § 3.
2. Werden gleichzeitig Arbeitskräfte und Maschinen des Auftraggebers oder Dritter mit eingesetzt, so haftet der Auftragnehmer nicht für deren sachgerechten Einsatz und für dadurch bedingte Mängel und Verzögerungen bei der Arbeitserledigung.  
Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, wenn der Auftraggeber eine bestimmte technische Einstellung der Maschine verlangt oder konkrete Anweisungen zur Auftragsdurchführung erteilt.

Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für Schäden, die auf ungünstigen Witterungsverhältnissen und unsachgemäßer Bestellung, Pflege und Düngung der Kulturen oder auf der unzureichenden Vorbereitung der Fläche(n) durch den Auftraggeber beruhen.

Dies gilt auch für Folgeschäden, z. B. bei unzureichender Futterqualität bei der Silagebereitung, die auf falschen Erntezeitpunkten oder sonstigen Umständen wie etwa einer fehlerhaften Abdeckung des Silos beruhen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf mögliche Gefahrenquellen der Arbeitsdurchführung, wie zum Beispiel Fremdkörper, rechtzeitig und deutlich aufmerksam zu machen und schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Namentlich ist der Auftraggeber diesbezüglich gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer die zu bearbeitende(n) Fläche(n) sorgsam vorzubereiten und von Fremdkörpern und anderen Gefahrenquellen freizuhalten.  
Anderenfalls haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für alle an den Maschinen des Auftragnehmers anfallenden Schäden sowie für andere Eigen- oder Drittschäden sowie Verzögerungs- und Folgeschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung oder Vorbereitung der Fläche(n) beruhen. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrags.  
Der Auftragnehmer ist allerdings verpflichtet, vor Arbeitsbeginn auf die unsachgemäße oder unzureichende Vorbereitung des Feldes hinzuweisen.
4. Um eine geordnete Arbeitseinteilung sicherstellen zu können, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gewünschten Termine mindestens \_\_\_\_\_ Tag(e) im Voraus mit. Bei kürzeren Bestellterminen kann eine zeitgerechte Arbeitserledigung nur bei Verfügbarkeit der Maschinen gewährleistet werden. Eine Arbeitsdurchführung an Wochenenden kann vom Auftraggeber nur nach vorheriger Absprache verlangt werden.
5. Treten bei fest vereinbarten Terminen Verzögerungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wie z. B. schlechte Witterungsbedingungen, Betriebsstörungen, Bestehen behördlicher Verbote usw., so ist der Auftragnehmer nicht an die fest vereinbarten Termine gebunden und diesbezüglich von der Haftung befreit.  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich aber, für eine schnellstmögliche Auftrags erledigung zu sorgen und nach Beseitigung der Verzögerungen die Erledigung der vorliegenden Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme zu gewährleisten. Bei einem reparaturbedingten Ausfall der Maschine wird dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Instandsetzung eingeräumt. Eventuell notwendige Terminverschiebungen werden dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Sollte die Reparatur der Maschine länger als \_\_\_\_\_ Stunden dauern, so verpflichtet sich der Auftragnehmer für eine gleichwertige Ersatzmaschine zu sorgen.
6. Sollte die Arbeitserledigung witterungs- bzw. bodenbedingt nur noch mit einem unzumutbar hohen technischen Aufwand zu realisieren sein, ist der Auftragnehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet.
7. Bei Feststellung von Mängeln im Rahmen der Auftrags erledigung verpflichtet sich der Auftraggeber, diese dem Auftragnehmer umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Er verpflichtet sich ferner, einen etwaigen Schaden, der ihm durch Leistungen des Auftragnehmers entstanden ist, so gering wie möglich zu halten. Dem Auftragnehmer muss im Falle einer Reklamation ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung der Beanstandung eingeräumt werden. Spätere Reklamationen sind nur noch bei Schäden zulässig, die nicht sofort bei der Arbeitsdurchführung erkennbar sind.

Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, nur bis zum Wert der Dienstleistung zulässig. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei Qualitätsmängeln mitgelieferter Materialien (Saatgut, Pflanzenschutzmittel usw.) beschränkt sich die Gewährleistung auf Ersatzlieferung und Nachbesserung. Für Qualitätseinbußen infolge ungünstiger Witterungsbedingungen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander für alle Schäden, die sie an anderen Rechtsgütern als den zu bearbeitenden Gegenstände des Vertragspartners verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beide Vertragsparteien versichern, dass sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Schadensdeckung verfügen.

9. Weitere mögliche und zu empfehlende Regelungen:

- Im Rahmen der Auftragserteilung werden öffentliche Straßen mit Fahrzeugen des Auftragnehmers befahren. Die Beschmutzung der Fahrbahn kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer gegenüber, die Verschmutzung der Straße unverzüglich zu beseitigen oder die Gefahrenstelle bis zur Reinigung der Fahrbahn in gesetzlich vorgeschriebener Weise abzusichern und dann die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen bzw. die verschmutzte Stelle unverzüglich zu säubern. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zuständige Stellen derartige Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen dürfen (Ersatzvornahme).

Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftragnehmer, diesen von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Nichtvornahme der Reinigung der Straße oder durch die nicht rechtzeitige Reinigung der Straße durch den Auftraggeber beruhen. Der Auftraggeber übernimmt insofern die volle zivilrechtliche Haftung.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, Kosten, die durch eine öffentlich angeordnete und durchgeführte Ersatzvornahme im Fall des Verstoßes des Auftraggebers gegen die hier übernommenen Pflichten zulasten des Auftragnehmers entstehen, zu übernehmen bzw. diese dem Auftragnehmer zu erstatten.

- Bei Baggerarbeiten: Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer, alle verbindlichen und öffentlich einsehbaren Kabel- und Leitungspläne der durch den Auftragnehmer zu bearbeitenden Fläche(n) einzusehen und den Auftragnehmer auf den Verlauf etwaiger unterirdischer Leitungen genau hinzuweisen.

Wird bei der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer eine unterirdische Leitung beschädigt, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei und haftet zugleich für Schäden, die an den Maschinen des Auftragnehmers entstehen sowie für Folgeschäden.

Diese Haftungsfreistellung zugunsten des Auftragnehmers gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung unmissverständlich auf den Verlauf von unterirdischen Leitungen hingewiesen hat und diese dann durch den Auftragnehmer durch Nichtbeachtung des Hinweises beschädigt werden. Diese Haftungsfreistellung gilt jedoch vollumfänglich zugunsten des Auftragnehmers auch in dem Fall, dass dieser unterirdische Leitungen beschädigt, deren Verlauf allgemein unbekannt ist.

- Weitere, einzelfallbezogene Regelungen wie z. B. zu Wildschäden, Pflanzenschutzmaßnahmen usw. sind möglich und denkbar.

## **§ 5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich Deutsches Recht anwendbar.

Als Erfüllungsort wird (... / Ortsangabe) vereinbart.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der AG-/ LG-Bezirk (... / Ortsangabe erforderlich / am besten den AG-/ LG-Bezirk des Auftragnehmers vereinbaren).

## **§ 6 Nebenabreden**

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der Schriftform.

## **§ 7 Schlussbestimmungen / salvatorische Formel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung und zur Ausfüllung einer Regelungslücke treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung des wirtschaftlich gewollten Zweckes gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Auftraggeber / AG)

---

(Unterschrift Auftragnehmer / AN)



**BLU** Bundesverband  
Lohnunternehmen e.V.

**Geschäftsstelle**

Portlandstraße 24  
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail [info@lohnunternehmen.de](mailto:info@lohnunternehmen.de)

Internet [www.lohnunternehmen.de](http://www.lohnunternehmen.de)